

Vertragsnr.: [...]

Beteiligungsvertrag

über eine nachrangige stille Beteiligung

- nachfolgend „Beteiligungsvertrag“ -

zwischen [der]

[Firmenname]

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...],

[Firmenanschrift],

- nachfolgend „Beteiligungsnehmer“

und der

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 2876,

Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden,

- nachfolgend „MBG“ -

wird nachstehender

Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft

geschlossen.

Präambel

- (1) Die MBG beteiligt sich als stiller Gesellschafter an Unternehmen in Sachsen, um die Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen zu verstärken und so die Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz zu fördern. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis soll insbesondere Investitionen und den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen ermöglichen.
- (2) Der Beteiligungsnehmer betreibt [Gegenstand des Unternehmens des Beteiligungsnehmers kurz beschreiben]. Hieran beteiligt sich die MBG als stiller Gesellschafter gemäß Absatz 1.
- (3) Für die stille Gesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrages; ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 230 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB). Es wird ausdrücklich auf den nicht beschränkbar qualifizierten Nachrang gemäß nachstehendem § 17 hingewiesen, der für sämtliche Zahlungsansprüche der MBG gegen den Beteiligungsnehmer aus diesem Beteiligungsvertrag gilt.

§ 1 Gegenstand des Beteiligungsvertrages/Unterbeteiligung

Die MBG beteiligt sich am Beteiligungsnehmer mit einer Bareinlage als stiller Gesellschafter. Die MBG ist berechtigt, Unterbeteiligungen an ihrer stillen Beteiligung zu vergeben („Unterbeteiligungsnehmer“), wobei keine direkten Vertragsbeziehungen, Rechte oder Pflichten zwischen dem Beteiligungsnehmer und dem Unterbeteiligungsnehmer begründet werden dürfen.

§ 2 Höhe der Beteiligung

Die Höhe der von der MBG zu leistenden Einlage beträgt:

€ [...]
(in Worten [...] Euro)

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die stille Gesellschaft beginnt mit der Leistung der Einlage und endet am [...]

[alternativ, bei ratierlicher Rückführung der Einlage zu vorbestimmten Zeitpunkten]

- (1) Die stille Gesellschaft beginnt mit der Leistung der Einlage und endet

für einen Einlageteilbetrag von € [...] am [...],
für einen Einlageteilbetrag von € [...] am [...],
für einen Einlageteilbetrag von € [...] am [...],
für einen Einlageteilbetrag von € [...] am [...] und
für einen weiteren Einlageteilbetrag von € [...] am [...].

- (2) Die Einlageteilbeträge sind jeweils zu den in Absatz 1 genannten Beendigungszeitpunkten gemäß § 19 Absatz 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Die MBG ist berechtigt, fällige Beträge von einem Konto des Beteiligungsnehmers per Lastschrift einzuziehen. Ändert sich die Kontoverbindung, so hat der Beteiligungsnehmer dies der MBG rechtzeitig mitzuteilen. § 19 Absatz 3 und 4 gilt für die Einlageteilbeträge entsprechend.

§ 4 Verwendung der Einlage

- (1) Der Beteiligungsnehmer verwendet die Einlage wie folgt:

(a) Investitionsplan:

[...]
[...]
[...]
[...]
[...]

(b) Finanzierungsplan:

[...]
[...]
[...]
[...]
[...]

- (2) Nach Abschluss des geplanten Vorhabens, spätestens jedoch neun Monate nach Auszahlung der Einlage, wird der Beteiligungsnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

§ 5 Abruf der Einlage

- (1) Die Einlage kann abgerufen werden, wenn nachstehende Bedingung/en erfüllt sind

- a) [...]
b) [...]
c) [...]

und wenn die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage gewährleistet ist. Ein Teilabruf ist möglich.

Die MBG ist bei im übrigen bedingungsgemäßen Abruf der Einlage zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Beteiligungsnehmer bei Abruf der Einlage auf entsprechende Anforderung der MBG durch geeignete Auskünfte und Unterlagen nachweist, dass sich seine betriebswirtschaftliche Lage gegenüber der für die Bewilligung der Beteiligung maßgeblichen Lage nicht verschlechtert hat. Ergibt sich aus den Auskünften und Unterlagen ein Kündigungsgrund im Sinne des § 18 Absatz 2, kann die MBG die Beteiligung auch vor Auszahlung der Einlage fristlos kündigen.

- (2) Sollte die abgerufene Einlage nicht oder nicht in voller Höhe bestimmungsgemäß verwendet werden können, ist sie im entsprechenden Umfang unverzüglich zurückzuzahlen und gegebenenfalls bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erneut abzurufen.
- (3) Muss die MBG an etwaige Refinanzierungsinstitute Zuschläge wegen der nicht bestimmungs- oder fristgemäßen Verwendung der Einlage oder aus einem anderen Grund, den der Beteiligungsnehmer zu vertreten hat, zahlen, so hat der Beteiligungsnehmer diese Zuschläge zu erstatten.
- (4) Die Einlage ist bis zum [...] abzurufen. Nach Ablauf der Frist kann die MBG die Leistung ablehnen.

§ 6 Auflagen / aufschiebende Bedingung (*Ergänzung Überschrift und Abs. 3 nur bei AG als Beteiligungsnehmer*)

- (1) Der Beteiligungsnehmer hat folgende Auflagen zu erfüllen:
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
- (2) Erfüllt der Beteiligungsnehmer die Auflagen nicht, kann die MBG die Beteiligung gemäß § 18 Absatz 2 (c) kündigen. |

[alternativ, wenn keine Auflagen zu erfüllen sind:] |

|Der Beteiligungsnehmer hat keine Auflagen zu erfüllen.

- (3) Dieser Beteiligungsvertrag wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung des Beteiligungsnehmers zu diesem Vertrag und Eintragung des Bestehens des Vertrages im Handelsregister des Sitzes des Beteiligungsnehmers wirksam. |

§ 7 Entgelt, Gewinnbeteiligung [ggf. zusätzlich: Schlussentgelt] und Gebühren

- (1) Die MBG erhält für ihre Beteiligung ein festes Entgelt gemäß § 8, eine Gewinnbeteiligung gemäß § 9 *[ggf. zusätzlich: ein einmaliges Schlussentgelt gemäß § 19 Abs.]* sowie einmalig eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 10.
- (2) Die MBG ist berechtigt, fällige Beträge von einem Konto des Beteiligungsnehmers per Lastschrift einzuziehen. Ändert sich die Kontoverbindung, so hat der Beteiligungsnehmer dies der MBG rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 Festes Entgelt

Das feste Entgelt beträgt [...] % p. a. der jeweils geleisteten Einlage. Es wird ab dem Tag der Wertstellung der Zahlung der MBG berechnet und ist jeweils nachträglich vierteljährlich am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 9 Gewinnbeteiligung und Ausschluss der Verlustbeteiligung sowie einer Nachschusspflicht

- (1) Neben dem festen Entgelt erhält die MBG bei einem Gewinn i. S. Absatz 2 eine Gewinnbeteiligung. Die Gewinnbeteiligung beträgt 50 % des Gewinns i. S. des Absatzes 2, höchstens jedoch [...] % p a. der Einlage. Ergibt sich nach Absatz 2 kein Gewinn, so erhält die MBG keine Gewinnbeteiligung.
- (2) Der für die Gewinnbeteiligung maßgebende Gewinn ergibt sich aus dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gemäß § 275 Absatz 2 HGB, wobei Geschäftsführergehälter der Gesellschafter sowie Geschäftsführergehälter von mittelbar (= über eine oder mehrere zwischengeschaltete juristische Person/en oder über einen Treuhänder unabhängig von der Art / dem Inhalt der Treuhand) am Beteiligungsnehmer beteiligten Personen und sonstige Leistungen an die Gesellschafter (z. B. Tantiemen, Pensionsrückstellungen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) sowie steuerliche Sonderabschreibungen dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag hinzuzurechnen sind.
- (3) Die Gewinnbeteiligung ist sechs Monate nach dem Bilanzstichtag fällig. Liegt der Jahresabschluss bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird unterstellt, dass ein ausreichender Gewinn i. S. Absatz 2 erzielt wurde. Es wird somit eine Gewinnbeteiligung in Höhe von [...] % der Einlage eingezogen. Zeigt der Jahresabschluss, dass kein oder kein ausreichender Gewinn i. S. Absatz 2 erzielt wurde, wird der vereinnahmte Betrag in entsprechender Höhe erstattet.
- (4) Die MBG nimmt mit ihrer Einlage am laufenden Verlust des Beteiligungsnehmers nicht teil. Eine Nachschusspflicht der MBG besteht nicht.

§ 10 Bearbeitungsgebühr

Mit Bewilligung einer Beteiligung hat die MBG einen Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % der beantragten Beteiligungssumme.

§ 11 Verspätete Zahlung

- (1) Zahlt der Beteiligungsnehmer fällige Forderungen nicht zu den vertraglich vereinbarten Terminen, sind rückständige Beträge vom Tage der Fälligkeit an mit 5 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 12 Geschäftsführung/zustimmungspflichtige Vorgänge

- (1) Die MBG übt grundsätzlich keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse aus.
- (2) Der Beteiligungsnehmer wird bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Beteiligungsnehmers haben können, die vorherige Zustimmung der MBG einholen. Dies gilt insbesondere bei:

- a) Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens; Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen oder der Geschäftsleitung des Unternehmens,
 - b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen; außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges; Erwerb anderer oder Beteiligung an anderen Unternehmen; Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen,
 - c) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten oder von sonstigen wesentlichen Vermögenswerten des Beteiligungsnehmers,
 - d) Übernahme von Bürgschaften für Dritte oder Gewährung von Darlehen in im Verhältnis zur Unternehmensgröße nicht unerheblichem Umfang.
- (3) Darüber hinaus ist der vom Beteiligungsnehmer gemäß § 16 Absatz 2 zu erstellende Investitions- und Finanzierungsplan der MBG zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Höhe der Investitionsvorhaben einschließlich des Wertes von Leasinggegenständen die verdienten Abschreibungen des Vorjahres einschließlich verdienter Leasingraten übersteigt.
- (4) Holt der Beteiligungsnehmer die Zustimmung der MBG nicht ein, kann die MBG das Beteiligungsverhältnis gemäß § 18 Absatz 2 (d) kündigen.

§ 13 Beirat

Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein Beirat gebildet werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem des Beteiligungsnehmers.

§ 15 Jahresabschluss

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, den von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierten bzw. bescheinigten Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterung der wichtigsten Positionen, ggf. mit dem Prüfungsbericht, unverzüglich nach dessen Fertigstellung der MBG zu übersenden. Liegt dieser sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht vor, wird der Beteiligungsnehmer zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss einreichen.

§ 16 Weitere Informationspflichten und Kontrollrechte

- (1) Der Beteiligungsnehmer informiert die MBG unverzüglich über alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse. Die MBG und deren Beauftragte können vom Beteiligungsnehmer alle Auskünfte verlangen, die für das Beteiligungsverhältnis relevant sind.

- (2) Der Beteiligungsnehmer wird jeweils bis zum Ende eines Geschäftsjahres einen Investitions- und Finanzierungsplan für das nächste Geschäftsjahr aufstellen und der MBG vorlegen.
- (3) Die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) sind halbjährlich, auf Wunsch der MBG auch in kürzeren Abständen, inklusive der Summen- und Saldenlisten sowie der Kreditoren- und Debitorenlisten einzureichen.
- (4) Die MBG und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Erfolgt die Prüfung aus einem vom Beteiligungsnehmer zu vertretenden Grund, so trägt der Beteiligungsnehmer die Kosten der Prüfung.
- (5) Die MBG und deren Beauftragte haben das Recht, den Betrieb zu besichtigen.
- (6) Etwaigen Refinanzierungsinstituten stehen die gleichen Prüfungs- und Kontrollrechte wie der MBG zu.

§ 17 Qualifizierter Rangrücktritt

- (1) Die MBG tritt mit sämtlichen Zahlungsansprüchen aus diesem Beteiligungsvertrag, insbesondere mit ihrem Anspruch auf Einziehung des festen Entgelts und der Gewinnbeteiligung sowie ihrem Anspruch aus der Auseinandersetzung der Gesellschaft gemäß § 19 im Rang hinter sämtliche Ansprüche aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Gläubiger des Beteiligungsnehmers zurück, soweit durch die Geltendmachung der Ansprüche ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt würde oder wenn und solange sich der Beteiligungsnehmer in Insolvenz befindet.
- (2) Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem, die sonstigen Verbindlichkeiten des Beteiligungsnehmers übersteigenden, frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur sofern dies nicht zur Minderung des Eigenkapitals unter den Betrag des Stammkapitals führt und nach Befriedigung sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gesellschaftsgläubiger. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers wird die MBG nur aus dem Überschuss, der gemäß § 199 InsO zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung steht, bedient.
- (3) Dieser § 17 gilt im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers entsprechend.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen. Der Beteiligungsnehmer verzichtet auf die Ausübung dieses Rechtes für fünf Jahre ab Beginn der stillen Gesellschaft.
- (2) Der MBG steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu. Hiervon unberührt bleibt das

Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) bei Refinanzierung der Beteiligung aus Mitteln des ERP-Beteiligungsprogramms die Fördervoraussetzungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln und der Richtlinien des ERP-Beteiligungsprogramms bei Leistung der Einlage nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind,
- b) der Beteiligungsnehmer unrichtige Angaben macht oder gemacht hat,
- c) der Beteiligungsnehmer - mit Ausnahme des Zahlungsverzuges aufgrund einer von ihm nachzuweisenden Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (wenn durch Zahlung gegen Kapitalerhaltungsvorschriften/Vorschriften der Gesellschafterfinanzierung verstoßen oder ein Insolvenzgrund herbeigeführt wird) - seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Einlage nicht zweckentsprechend verwendet oder Auflagen nicht erfüllt,
- d) der Beteiligungsnehmer in den in § 12 genannten Fällen die Zustimmung der MBG nicht einholt,
- e) die Rückführung der Einlage gefährdet ist, weil von Dritten Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beteiligungsnehmer beantragt wurden,
- f) Privatentnahmen oder Ausschüttungen offensichtlich im Missverhältnis zur Ertragskraft und Eigenkapitalausstattung des Beteiligungsnehmers stehen.

§ 19 Auseinandersetzung

- (1) Mit der Beendigung der stillen Gesellschaft bzw. deren Teilbeendigung gemäß § 3 wird die Einlage bzw. der jeweilige Einlageteilbetrag *[ggf. zusätzlich: und ein einmaliges Schlussentgelt in Höhe von ... % der von der MBG gemäß § 2 ursprünglich geleisteten Einlage]* zur sofortigen Zahlung fällig.
- (2) Bei vorzeitiger vollständiger oder teilweiser Beendigung der stillen Gesellschaft durch Kündigung des Beteiligungsnehmers gemäß § 18 Absatz 1 oder durch Kündigung der MBG gemäß § 18 Absatz 2 wegen eines vom Beteiligungsnehmer zu vertretenden Grundes, hat der Beteiligungsnehmer zusätzlich zu der zurückzuzahlenden Einlage *[ggf. zusätzlich: und dem Schlussentgelt gemäß Abs. 1]* für jedes angefangene Jahr, um das sich die Vertragslaufzeit verkürzt, 2 % des gekündigten Beteiligungsbetrages zu zahlen.
- (3) Mit Beendigung der stillen Gesellschaft werden das feste Beteiligungsentgelt und die volle Gewinnbeteiligung gemäß § 9 jeweils zeitanteilig zur Zahlung fällig. Dabei wird unterstellt, dass ein ausreichender Gewinn i. S. § 9 Absatz 2 erzielt werden wird. Ergibt sich, dass kein oder kein ausreichender Gewinn i. S. § 9 Absatz 2 erzielt wurde, wird der vereinnahmte Betrag in entsprechender Höhe erstattet.
- (4) Die Forderungen der MBG aus der Auseinandersetzung sind ab ihrer Fälligkeit mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 20 Rückzahlungsgarantien

- (1) Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (BBS) übernimmt zugunsten der MBG eine anteilige Ausfallgarantie. Sie erhält für ihren Garantieanteil vom Bund und vom Freistaat Sachsen eine anteilige Rückgarantie.
- (2) Dem Garanten (BBS) und den Rückgaranten (Bund/Freistaat Sachsen) sowie deren Beauftragten stehen die gleichen Prüfungs- und Auskunftsrechte wie der MBG zu; anfallende Prüfungskosten gehen zu Lasten des Beteiligungsnehmers, sofern die Prüfung aus einem vom Beteiligungsnehmer zu vertretenden Grund erfolgt.

§ 21 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, die branchenüblichen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die MBG ist verpflichtet, über alle geschäftlichen und betrieblichen Daten, Vorgänge und Einrichtungen des Beteiligungsnehmers, von denen sie im Laufe des Gesellschaftsverhältnisses Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, dem Freistaat Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland, dem Landes- und Bundesrechnungshof, etwaigen Refinanzierungsinstituten der MBG (z. B. KfW Mittelstandsbank, Sächsische Aufbaubank, Commerzbank), Unterbeteiligungsnehmern, einer in Hinblick auf die stille Beteiligung durch Kooperationsvereinbarung mit der MBG kooperierenden Beteiligungsgesellschaft/Institution und der Hausbank des Beteiligungsnehmers. Ebenfalls gilt dies nicht gegenüber dem Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V. (BVK) sowie weiteren Verbänden, in denen die MBG Mitglied ist oder wird (Mitgliedsverband), soweit sich der BVK/Mitgliedsverband verpflichtet, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln, nur zu Zwecken der Erstellung anonymisierter und aggregierter Statistiken zu verwenden und die Daten Dritten – außer europäischen Schwester- und Dachverbänden zu Zwecken der Erstellung anonymisierter und aggregierter Statistiken - nur in anonymisierter und aggregierter Form zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis wird Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23 Vertragsanpassung

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, Anpassungen des Beteiligungsvertrages zuzustimmen, die aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Verwaltungspraxis erforderlich werden. Der qualifizierte Nachrang gemäß vorstehendem § 17 kann nachträglich nicht beschränkt werden.

§ 24 Schriftform, Verbot von Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Beteiligungsvertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Textform, soweit nicht durch das Gesetz eine strengere Form vorgesehen ist. Keine Partei kann sich auf eine vom Beteiligungsvertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht in Textform fixiert ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Parteien in diesem Beteiligungsvertrag eine Regelung nicht getroffen haben, die sie bei verständiger Würdigung ihrer Interessen bei Vertragsabschluss getroffen hätten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung bzw. unwirksamen oder undurchführbaren Teil der betreffenden Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen bzw. die Regelungslücke durch eine solche Regelung zu füllen, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit oder das Fehlen der Regelung bei Vertragsschluss bedacht hätten.

[]

 (Ort, Datum) [Unternehmer]

[]

 (Ort, Datum) Mittelständische
 Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH

Unterschrift(en) geprüft: [.....]